



Gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 20.10.2011

überarbeitet am: 18.10.2011

Seite 1/5

Kupferpaste „CU 1100“ (Dose / 1kg) Art.-Nr.: 901536

1. Bezeichnung des Stoffes, bzw. des Gemisches und des Unternehmens

Produktidentifikator: Kupferpaste „CU 1100“ (Dose / 1kg)
 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von den abgeraten wird: Gleitmittel / Schmierstoff

Hersteller / Lieferant: Technolit GmbH
 Industriestr. 8 36137 Großenlüder
 Telefon: +49 (0) 6648 / 69-0 Fax: +49 (0) 6648 / 69-569
 Auskunftgebender Bereich: Qualitätssicherung E-Mail: info@technolit.de
 Dr. U. Halle
 Tel.: +49 (0) 6648 / 69-0 Mo. - Do.: 7.15 – 16.00 Uhr / Fr. 7.15 – 14.00 Uhr
 Tel.: +49 (0) 30 / 30686 790

Giftnotruf Berlin:

2. Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffes oder Gemischs
 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 k.D.v.
 Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG Entfällt.

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt: Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der „Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG“ in der letztgültigen Fassung.

Klassifizierungssystem: Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

Kennzeichnungselemente
Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien
 Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV nicht kennzeichnungspflichtig. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes: ---
 Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung: **Enthält:** ---
 R-Sätze: ---
 S-Sätze: ---
 Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich.
 Sonstige Gefahren: PBT: Nicht anwendbar.
 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: vPvB: Nicht anwendbar.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung: Gemische
 Beschreibung: Festschmierstoffe.

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Bezeichnung	Gew. -%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufung gemäß RL 67/548/EWG
Keine.					

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der aufgeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Einatmen: Nicht anwendbar, das Feststoff bzw. Paste, lösungsmittelfrei.

Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
 Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzt zuziehen.
 Hinweise für den Arzt:
 Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel: Geeignet: CO₂, Sand, Löschpulver. Kein Wasser verwenden. Feuerlöschaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
 Ungeeignet: Wasser.
 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
 Hinweise für die Brandbekämpfung: Atemschutzgerät anlegen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes / verschüttetes Produkt.
 Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.
 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Mechanisch aufnehmen.
 Verweis auf andere Abschnitte: Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8. Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung
 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
 Hinweise zum Brand- u. Explosionsschutz: Atemschutzgeräte bereithalten.

Lagerung
Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
 Anforderung an Lagerräume und Behälter: Eindringen in den Boden sicher verhindern.
 Zusammenlagerungshinweise: Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.
 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Nicht erforderlich.
 Lagerklasse: In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.
 Spezifische Endanwendungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Zu überwachende Parameter
Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS-Nr.	Bezeichnung	MAK
	Kupfer	0,1 E mg/m ³

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen und Tabellen.

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung – Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. " = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren Schichten vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtsschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet werden. Z = Ein Risiko der Fruchtsschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

Begrenzung und Überwachung der Exposition: Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.
 Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Kapitel 7.
 Empfohlene Überwachungsverfahren: Raumluftüberwachung zur Ermittlung der Wirksamkeit der Lüftung und/oder der Notwendigkeit für die Verwendung von Atemschutzgeräten unter Beachtung der DIN EN 689.
 („Arbeitsplatzatmosphäre: Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich von Grenzwerten und Mess-Strategie“).

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.
 Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.
 Atemschutz: Nicht erforderlich.
 [Das Tragen von Atemschutz, mit Ausnahme von belüfteten Hauben/Helmen, darf keine ständige Maßnahme sein. Die Tragezeitbegrenzung ist durch eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung eines Arbeitsmediziners zu ermitteln. Dabei ist die BGR 190 zu berücksichtigen.]
 Handschutz: Schutzhandschuhe.
 Material: Nitrilkautschuk
 Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz: Schutzbrille.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften**Angaben zu den grundlegend physikalischen und chemischen Eigenschaften****Erscheinungsbild**

Aggregatzustand: pastös	Farbe: kupferfarben	Geruch: charakteristisch Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.
pH-Wert bei 20°C:	Nicht anwendbar.	
Schmelzpunkt / Schmelzbereich:	Nicht bestimmt.	°C
Siedepunkt / Siedebereich:	Nicht bestimmt.	°C
Flammpunkt:	>250	°C
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Nicht bestimmt.	
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.	
Selbstentzündlichkeit:	Nicht bestimmt.	
Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.	
Untere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt.	Vol. %
Obere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt.	Vol. %
Dampfdruck bei 20°C:	Nicht anwendbar.	
Dichte bei 20°C:	1,2	g/cm ³
Relative Dichte:	Nicht bestimmt.	
Dampfdichte:	Nicht anwendbar.	
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht anwendbar.	
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit: Wasser:	Löslich in Kohlenwasserstoffen. Unlöslich.	
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht bestimmt.	
Viskosität (dynamisch/kinematisch):	Nicht anwendbar.	
Sonstige Angaben:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.	

10. Stabilität und Reaktivität

Reaktivität:	
Chemische Stabilität:	Stabil bei Umgebungstemperatur.
Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	
Thermische Zersetzung:	Stabil bei Umgebungstemperatur.
Zu vermeidende Bedingungen:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Unverträgliche Materialien:	Starke Oxidationsmittel.
Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Kohlenwasserstoffe, CO, CO ₂ .

11. Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität

68953-58-2 Bentonite	
Oral LD50	> 5000 mg/kg (Ratte)
Inhalativ CL50	> 12,6 mg/l (Ratte)

Primäre Reizwirkung – an der Haut:	Keine Reizung bekannt.
Primäre Reizwirkung – am Auge:	Schwach reizend.
Sensibilisierung:	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.
Karzinogenität:	k.D.v.
Mutagenität:	k.D.v.
Reproduktionstoxizität:	k.D.v.
Weitere Hinweise:	---

12. Umweltbezogene Angaben**Toxizität:**

Aquatische Toxizität:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Persistenz und Abbaubarkeit:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Verhalten in Umweltkompartimenten	
Bioakkumulationspotential:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Mobilität im Boden:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Ökotoxische Wirkungen	
Wassergefährdungsklasse:	1 (Selbsteinstufung nach VwVwS): schwach wassergefährdend
Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:	PBT: Nicht anwendbar. vPvB: Nicht anwendbar.
Andere schädliche Wirkungen:	Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

13. Hinweise zur Entsorgung**Verfahren der Abfallbehandlung**

Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):

12 01 12* Gebrauchte Wachse und Fette.

Verpackung

Verunreinigte Verpackung / Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

14. Angaben zum Transport**UN-Nummer**

ADR/IMDG/IATA: Entfällt.

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR, IMDG, IATA: Entfällt.

Transportgefahrenklassen

ADR, IMDG, IATA

Klasse: Entfällt.

Verpackungsgruppe

ADR, IMDG; IATA: Entfällt.

Umweltgefahren

Marine pollutant: Nein.

Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender: Nicht anwendbar.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code: Nicht anwendbar.

15. Rechtsvorschriften**Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU Vorschriften**

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen): ---

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (persistente organische Schadstoffe): ---

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien): ---

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung): ---

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) sind zu beachten: D.h., wenn nicht sichergestellt ist, dass die unter Pkt. 8 genannten Arbeitsplatzgrenzwerte unterschritten werden, dürfen Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden.

Störfallverordnung: ---

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): ---

Klassifizierung nach VbF: Entfällt.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft):

Klasse	Anteil in %
III	3,0

VOC: ---

Wassergefährdungsklasse: ---

Stoffsicherheitsbeurteilung: ---

Stoffsicherheitsbeurteilung: ---

Stoffsicherheitsbeurteilung: ---

Stoffsicherheitsbeurteilung: ---

Stoffsicherheitsbeurteilung: ---

Stoffsicherheitsbeurteilung: ---

Stoffsicherheitsbeurteilung: ---

Stoffsicherheitsbeurteilung: ---

Stoffsicherheitsbeurteilung: ---

Stoffsicherheitsbeurteilung: ---

Stoffsicherheitsbeurteilung: ---

Stoffsicherheitsbeurteilung: ---

Stoffsicherheitsbeurteilung: ---

Stoffsicherheitsbeurteilung: ---

Stoffsicherheitsbeurteilung: ---

Stoffsicherheitsbeurteilung: ---

Stoffsicherheitsbeurteilung: ---

Stoffsicherheitsbeurteilung: ---

Stoffsicherheitsbeurteilung: ---

Stoffsicherheitsbeurteilung: ---

Stoffsicherheitsbeurteilung: ---

Stoffsicherheitsbeurteilung: ---

Stoffsicherheitsbeurteilung: ---

WGK 1 (Selbsteinstufung gemäß VwVwS): schwach wassergefährdend
Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Die in diesem SDB enthaltenen Informationen gelten ausschließlich für die Produkte, auf die sich dieses Blatt bezieht. Die obigen Informationen haben wir nach unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Herausgabe zur Verfügung gestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Fehlerfreiheit erhoben, die obige Information darf daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten. Nicht ausgefüllte Rubriken beruhen darauf, dass die Daten nicht bekannt sind bzw. dass Erfahrungen nicht vorliegen. Die Firma übernimmt keine Haftung und kann nicht für Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden. Wenn das Produkt in anderen Zubereitungen, Formulierungen oder Mischungen verwendet wird, muss sich der Anwender notwendigerweise vergewissern, ob sich die Klassifizierungen der Gefahren geändert haben. Die Aufmerksamkeit des Benutzers wird darauf gezogen, dass andere Gefahren entstehen können, wenn das Produkt für andere Zwecke verwendet wird als für diejenigen, für die es empfohlen wurde. In solchen Fällen könnte eine erneute Bewertung nötig sein und sollte von dem Benutzer durchgeführt werden. Dieses SDB sollte nur dahingehend verwendet und reproduziert werden, dass die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit ergriffen werden können.

Es fällt unter den Verantwortungsbereich der Anwender, die gesamten in diesem Dokument enthaltenen Informationen an (eine) nachfolgende Person(en) weiterzuleiten, die auf irgendeine Art und Weise mit diesem Produkt in Kontakt kommt/kommen, es handhabt/handhaben oder verwendet/verwenden. Es sollte überprüft werden, ob die im SDB zu Verfügung gestellten Informationen angemessen sind, bevor sie an Kunden / Personal weitergeleitet werden.

Hinsichtlich erforderlicher Schutzausrüstung verweisen wir auf unsere Produkte aus dem Bereich „Technolit Arbeitssicherheit“.

Literaturangaben und Datenquellen

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010.
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
AOX	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen
BimSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
EC	Effektive Konzentration
GefStoffV:	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals
IATA-DGR	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
IUCLID	International Univorm Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration / Lethal concentration
LD	Letale Dosis / Lethal dose
MARPOL	Maritime Pollution Convention – Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID:	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter Reglement internationale concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC	Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklassen gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS, Deutschland
WGK 1	WGK 1 = schwach wassergefährdend WGK 2 = wassergefährdend WGK 3 = stark wassergefährdend

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblattes werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für dieses Produkt ungültig.

* Daten gegenüber Vorversion geändert [(*) - Unterpunkt / ** Abschnitt komplett geändert]

Dieses SDB entspricht formal der EG-Verordnung Nr. 1907/2006.

Inhaltliche Angaben, die nach dieser Verordnung notwendig sind/werden, werden in der vorgegebenen Zeit und nach Kenntnis der erforderlichen Informationen nachgetragen bzw. ergänzt.